



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung zur Förderung von transnationalen Forschungsvorhaben im Rahmen der Nationalen Bioökonomiestrategie „Bioökonomie International – Deutschland – Brasilien“

Vom 8. Oktober 2020

1 Ziel der Förderung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, mithilfe der Förderung von Verbundvorhaben zu Forschung und Entwicklung (FuE) unter Beteiligung ausländischer Verbundpartner die Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie im internationalen Kontext zu stärken.

Die Nationale Bioökonomiestrategie der Bundesregierung (Veröffentlichung Januar 2020) zielt auf die Unterstützung des Wandels von einer überwiegend auf fossilen Rohstoffen basierenden Wirtschaft hin zu einer an natürlichen Stoffkreisläufen orientierten, nachhaltigen, biobasierten Wirtschaftsweise. Dabei wird Forschung als der Schlüssel eingestuft, mithilfe dessen die Potenziale der Bioökonomie erkannt und gehoben werden können. Unternehmen implementieren bereits jetzt zunehmend nachhaltige Prozesse und Produkte, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei soll die Umsetzung der Bioökonomie im Einklang mit den Anstrengungen zur weltweiten Ernährungssicherung erfolgen. Zur Realisierung der Bioökonomie als einer nachhaltigen, biobasierten Wirtschaftsweise sind neben nationalen und europäischen Initiativen insbesondere auch internationale Kooperationen erforderlich.

Hier setzt die Fördermaßnahme „Bioökonomie International 2021 – Deutschland-Brasilien“ an. Ihr Ziel ist es, durch Förderung von FuE-Projekten in enger Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Partnern zu zentralen Fragestellungen der Bioökonomie internationale Kooperationen zu stärken und tragfähige, aktive Partnerschaften aufzubauen. Hierbei sind neben den technologischen Fragestellungen und Entwicklungszielen im Kontext der Bioökonomie auch systemische Ansätze und sozioökonomische Aspekte von Bedeutung.

Die Bekanntmachung ist Teil einer gemeinsamen Förderinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des BMEL. Die Maßnahme besteht aus zwei komplementären Richtlinien zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen (FuEul) im Bereich der Bioökonomiekoooperation mit Brasilien.

Das BMEL beteiligt sich mit dem Titel „Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe“ (beauftragter Projektträger: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., FNR) und wird im Rahmen dieser Initiative Projekte zum Themengebiet 2 „Arzneipflanzen“ sowie einen Teil der Projekte zum Themengebiet 1 „Industrielle Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen“ fördern.

Das BMBF wird ausschließlich Projekte zum Themengebiet 1 „Industrielle Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen“ fördern (siehe Nummer 2 Gegenstand der Förderung).

Beide Ministerien werden sich über die zu fördernden Projekte abstimmen.

Das BMEL wird sich am internationalen Gesamtbudget der Bekanntmachung mit einem Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro beteiligen.

2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften gefördert werden, sowie gemäß den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten zudem die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“



(NABF), bei Zuwendungen auf Kostenbasis die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017). Die im elektronischen Formularschrank des BMEL eingestellten Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten. Darüber hinaus ist für alle Zuwendungen geltendes europäisches Recht einschlägig. Zu beachten sind zudem die Vorgaben und förderrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderprogramme.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

3 Zuwendungszweck bzw. Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen interdisziplinäre und innovative FuEul-Vorhaben in Verbänden mit deutschen und brasilianischen Partnern im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt und gefördert werden.

Die eingereichten internationalen Projektskizzen für ausgewählte Vorhaben sollen die nationalen Aktivitäten des BMEL zur Förderung der Bioökonomie flankieren und einen ergänzenden Beitrag zur Erreichung der förderpolitischen Zielsetzungen der Nationalen Bioökonomiestrategie leisten.

Die internationale Kooperation innerhalb der Verbundvorhaben und der dadurch entstehende Mehrwert für beide Länder bei der Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie stehen im Vordergrund der Fördermaßnahme Bioökonomie International. Mit Blick auf die avisierte Arbeitsteilung, die Kompetenz der Partner sowie die Verwertung der Projektergebnisse muss die Kooperation auf Augenhöhe stattfinden. Dabei muss der Nutzen für alle beteiligten Länder ausgeglichen sein. Des Weiteren bietet die Fördermaßnahme die Möglichkeit, Projektideen umzusetzen, die im Rahmen von Anbahnungsmaßnahmen erarbeitet wurden.

Mit der gemeinsamen deutsch-brasilianischen Initiative sollen durch Förderung von FuE die Grundlagen für eine Bioökonomie in den beiden beteiligten Ländern gelegt werden. Die Ausschreibung zielt darauf ab, FuE-Projekte in den folgenden Bereichen zu fördern:

a) Industrielle Nutzung nachwachsender Rohstoffe (Biomasse) mit besonderem Schwerpunkt auf:

- der Entwicklung von Produkten mit neuen oder verbesserten Funktionalitäten, die einen Mehrwert schaffen und
 - auf Anbaukulturen (major and minor crops) basieren und sowohl für Deutschland als auch für Brasilien von Interesse sind sowie
 - auf landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen und industriellen Rückständen, sowie Koppelprodukten auf allen Ebenen entlang der Wertschöpfungskette einschließlich Prozessoptimierung und -intensivierung basieren;
- der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren mit hohem Mehrwert basierend auf bestehenden biobasierten Wertschöpfungsketten mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz zu verbessern sowie Geschäftsfelder zu erweitern

b) Arzneipflanzen

- Kartierung von Arznei- und Gewürzpflanzenpopulationen zur Charakterisierung der genotypischen und phänotypischen Vielfalt
- wissenschaftliche und technologische Entwicklung der Produktion, Verarbeitung und Kommerzialisierung von „Pflanzen mit sekundären Inhaltsstoffen“ und deren Derivaten
- Evaluierung, Auswahl und Charakterisierung von hochwertigen Pflanzen und ihren Verbindungen für Primärprodukte mit hoher Wertschöpfung für die industrielle Anwendung

Das Auswahlverfahren für in dem Bereich 1 eingereichte Projektskizzen erfolgt als Kooperation zwischen dem BMEL/FNR gemeinsam mit dem BMBF/PTJ (Projekträger Jülich) und der FINEP (Financiadora de estudos e projetos) in Brasilien.

Das BMEL beteiligt sich mit dem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ an beiden Bereichen (<https://www.fnr.de/projektfoerderung/fuerantragsteller/foerderprogramm-nachwachsende-rohstoffe/>). Für eine Förderung im Rahmen des Programms Nachwachsende Rohstoffe des BMEL müssen sich Vorhaben sowohl auf die Themen des transnationalen Calls als auch auf mindestens einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte beziehen:

- Verarbeitung biogener Rohstoffe zu Zwischen- und insbesondere Endprodukten
- Entwicklung innovativer Konversionsverfahren auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- nachhaltiges Stoffstrom-Management zur optimalen Versorgung von Produktions- und Verarbeitungsanlagen mit biogenen Ressourcen
- Optimierung biogener Reststoffnutzungen und Erschließung von Recycling-Potenzialen



Interessierte Antragsteller werden gebeten, vorab den „Leitfaden für das Einreichen von Skizzen und Anträgen“ zu beachten:

<http://www.fnr.de/projektfoerderung/fuer-antragsteller/antragsverfahren/>. Eine erste Kontaktaufnahme mit der FNR vor Einreichung einer Projektskizze ist zu empfehlen.

Das BMBF unterstützt auf deutscher Seite ebenfalls die Förderung von gemeinsamen Projekten, allerdings nur bzgl. Bereich 1: Industrielle Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

Seitens Brasiliens erfolgt die Zusammenarbeit mit FINEP (Financiadora de estudos e projetos), welche in Brasilien eine zu dieser Förderrichtlinie parallele Ausschreibung durchführt. Die brasilianischen Antragsteller sind verpflichtet, ihren Teil einer korrespondierenden inhaltlich identischen Skizze in Brasilien einzureichen (www.finep.gov.br).

Vollständige Informationen zum Calltext sowie zum Begutachtungsverfahren sind unter www.bioeconomy-international.de/2021 zu finden.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland, insbesondere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen der internationalen Verbünde sollten mindestens ein brasilianischer Partner (Forschungseinrichtung ODER Industriepartner) mit mindestens einem deutschen Partner (Forschungseinrichtung ODER Industriepartner) kooperieren.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

Nicht gefördert werden Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist (dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind), oder die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission (zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt) nicht nachgekommen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 2) geregelt. Daneben gelten die in der Bekanntmachung beschriebenen Regelungen (siehe Nummer 3).

Zwischen sämtlichen Partnern (national und international) ist zwingend ein Konsortialvertrag abzuschließen, der den Maßgaben des „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ (Merkblatt 0110) nicht widersprechen darf. Eine Orientierung bietet das DESCA Model Consortium Agreement (www.desca-2020.eu).

6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Zuweisung gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind diejenigen nachgewiesenen projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben bzw. -kosten).

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Kostenbasis gewährt werden, wobei wiederum nur die unmittelbar durch die Forschungsvorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten gewährt werden. Für Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und Helmholtz-Zentren (HZ) gelten besondere Bewirtschaftungsgrundsätze.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 % gefördert werden. In Bezug auf Projektpauschalen bzw. sogenannte „Overheads“ wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA (siehe Formularschrank BMEL) verwiesen. Die Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Die Bemessung der jeweiligen



Förderquote berücksichtigt die geltenden Vorschriften des europäischen Rechts, das Eigeninteresse des Antragstellers sowie die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Die Höhe der Gesamtzuwendung über die FNR für Teilvorhaben in einem Verbund beträgt maximal 500 000 Euro.

Die maximale Projektdauer beträgt 36 Monate.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMEL begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMEL oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

8 Verfahren

8.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) als Projektträger beauftragt:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.

OT Gülzow, Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prützen

www.fnr.de

Ansprechpartner

Organisator. Fragen: Carina Lemke; Telefon: +49 38 43/69 30-1 69; c.lemke@fnr.de

Fachliche Fragen: Dr. Norbert Holst; Telefon: +49 38 43/69 30-1 18;
n.holst@fnr.de (bzgl. „industrielle Nutzung nachwachsender Rohstoffe“)

Wenke Stelter; Telefon: +49 38 43/69 30-1 22; w.stelter@fnr.de (bzgl. „Arzneipflanzen“)

Beim Projektträger sind weitere Informationen erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können im Formularschrank des BMEL unter https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmel im Internet abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen.

Förderinteressierten wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Projektträger aufzunehmen.

8.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Das Begutachtungsverfahren ist dem Call-Text unter www.bioeconomy-international.de/2021 zu entnehmen.

8.2.1 Erste Stufe: Projektskizze

In der ersten Stufe sind elektronisch Projektskizzen in englischer Sprache über das Internet-Portal www.bioeconomy-international.de/2021 vorzulegen. Die Projektskizzen müssen alle notwendigen Informationen enthalten, um eine abschließende fachliche Begutachtung anhand der unten genannten Kriterien zu erlauben. Weitere Informationen zu Inhalt und Gliederung der Skizze sind im Portal www.bioeconomy-international.de/2021 veröffentlicht.

Weiterhin müssen unterzeichnete Schreiben aller ausländischen Partner eingereicht werden. In diesen muss das jeweilige finanzielle Engagement verbindlich darlegt werden. Die Schreiben sollen separat von der Projektskizze im Internet-Portal hochgeladen werden. Die Schreiben müssen Informationen dazu enthalten, worin die Motivation der Projektpartner liegt, welche Arbeiten die Partner im Projekt übernehmen werden und wie die Finanzierung dieser Arbeiten gesichert wird (Finanzierung mithilfe laufender Projekte, Instituts-/Firmenmittel, beantragte Fördermittel o. Ä.).

Im Rahmen der internationalen Verbünde sollten mind. ein brasilianischer Partner mit mind. einem deutschen Partner kooperieren. Jedes Konsortium muss ZWEI Koordinatoren benennen, die den Antrag simultan bis zur Einreichfrist hochladen:

- Deutsche Antragsteller reichen einen englischsprachigen Antrag über www.bioeconomy-international.de/2021 ein.
- Brasilianische Antragsteller reichen eine englische und eine portugiesische Version des Antrags bei FINEP ein.



Die englischen Versionen, eingereicht über www.bioeconomy-international.de/2021 sowie an FINEP, müssen identisch sein.

Das Hochladen der vollständigen Projektskizzen im Internet-Portal www.bioeconomy-international.de/2021 muss bis zum 19. März 2021, 15:00 Uhr CET, abgeschlossen sein. Das Internet-Portal wird mit Ablauf dieser Deadline geschlossen. Projektskizzen, die nach dem genannten Zeitpunkt oder unvollständig eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Einreichung der Projektskizze oder von Teilen der Projektskizze per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich. Anträge, die nicht den formalen Kriterien entsprechen oder unvollständig sind, können nicht gewertet werden. Verbände mit nicht förderwürdigen Partnern werden als insgesamt nicht förderwürdig betrachtet.

Den beteiligten Projektpartnern wird empfohlen, die Projektskizzen unter Beratung durch die Projektträger in den jeweiligen Partnerländern zu erstellen – eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Projektträgern zur Klärung der potenziellen Förderwürdigkeit wird vorausgesetzt.

8.2.2 Auswahl von Projektskizzen

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Überprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Formalkriterien unter Beteiligung externer Fachgutachter gemäß folgender Kriterien bewertet:

- Bezug des Projekts zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL gemäß der Nationalen Bioökonomiestrategie vom 15. Januar 2020
- Mehrwert zur Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie durch die angestrebte internationale Zusammenarbeit
- Relevanz des Forschungsansatzes; Qualität und Originalität der Lösungsstrategie
- Erfolgsaussichten und Verwertbarkeit der Projektergebnisse (wissenschaftlich und wirtschaftlich)
- Exzellenz und Expertise des Antragstellers und der beteiligten Partner (deutsche und internationale); einschlägige Vorarbeiten aller Partner
- Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens, Qualität und Stringenz der Zeit-, Arbeits- und Budgetplanung und Ausgewogenheit der arbeitsteiligen Vernetzung der Partner

8.2.3 Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser positiv bewerteter Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Informationen in der Projektskizze sind dazu mit den folgenden Angaben und Erläuterungen zu ergänzen; Anmerkungen und Empfehlungen der Gutachter sind dabei zu berücksichtigen:

- Vorhabenthema (in deutscher Sprache)
- Vorhabenbeschreibung (in deutscher Sprache)
- detaillierter Finanzierungsplan des Vorhabens (Ausgaben für Personal, Verbrauchsmaterial, vorhabenbezogene Reisen, Auftragsarbeiten u. a.)
- Meilensteinplanung: Liste der angestrebten (Zwischen-)Ergebnisse und gegebenenfalls Angabe von Abbruchkriterien
- Verwertungsplan: Darstellung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erfolgsaussichten sowie der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit, jeweils mit Angabe des Zeithorizonts für die jeweilige Wertungsperspektive
- Notwendigkeit der Zuwendung
- Ablaufplan zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner

Die förmlichen Förderanträge sind mit Hilfe des elektronischen Antragssystems easy-Online zu erstellen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Die elektronisch generierten Formulare müssen entweder elektronisch signiert eingereicht werden oder zusätzlich rechtsverbindlich unterschrieben und per Post beim beauftragten Projektträger eingereicht werden. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Die eingegangenen Anträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel (auch unter Beachtung von Nummer 5 dieser Förderrichtlinie)
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Qualität und Aussagekraft des Verwertungsplans, auch hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen dieser Förderrichtlinie
- Umsetzung eventueller Auflagen aus der ersten Stufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Die Förderung der Projekte steht unter dem Vorbehalt, dass dem BMEL die dazu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Finanzierung der ausländischen Partner sichergestellt ist.



9 Fristen und Termine

Fristen und Termine sind dem Call Announcement unter www.bioeconomy-international.de/2021 zu entnehmen oder beim Projektträger zu erfragen.

10 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Froese
